

Einkommensteuerrecht

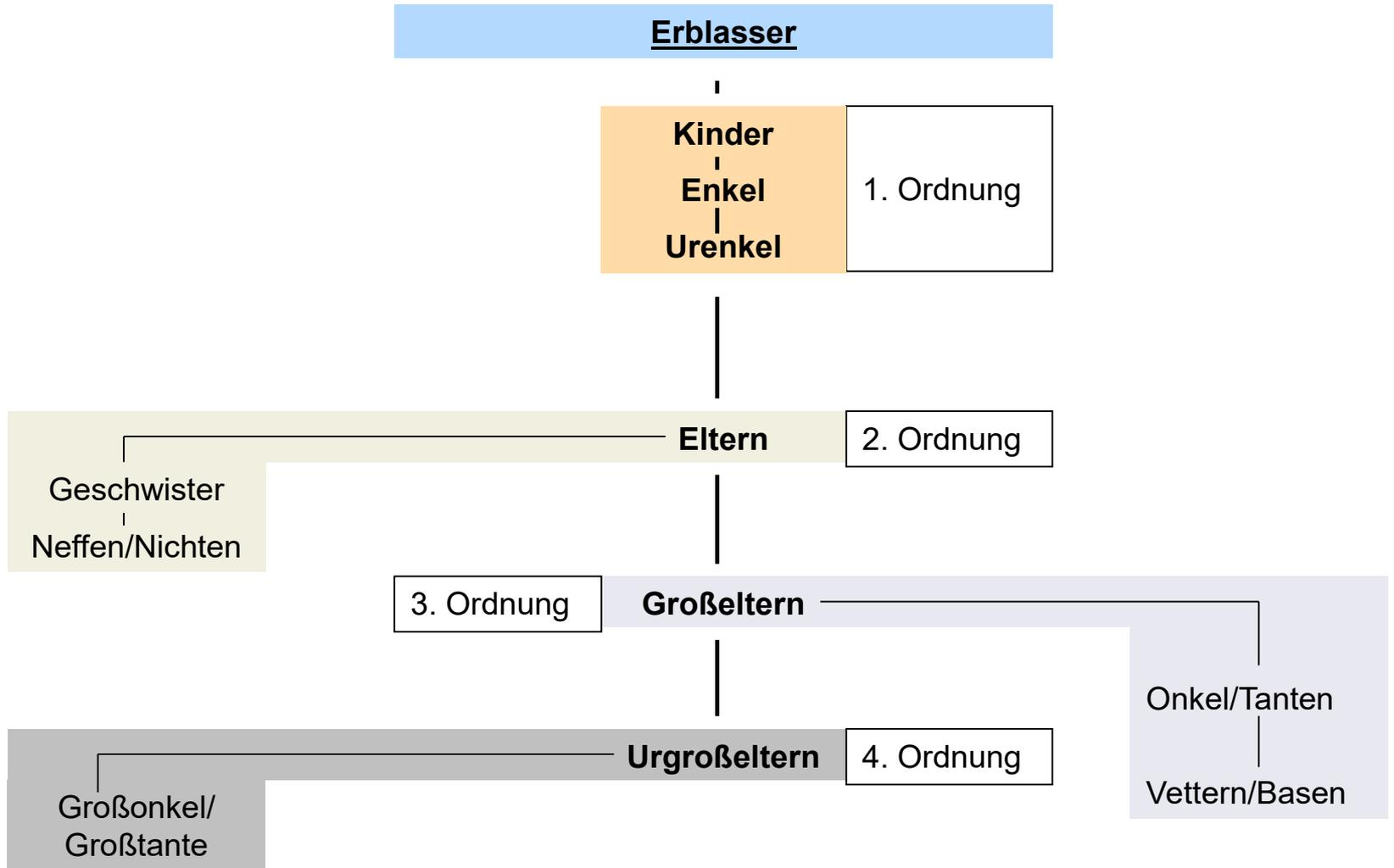
Vorweggenommene Erbfolge

20.06.2022

Übersichten

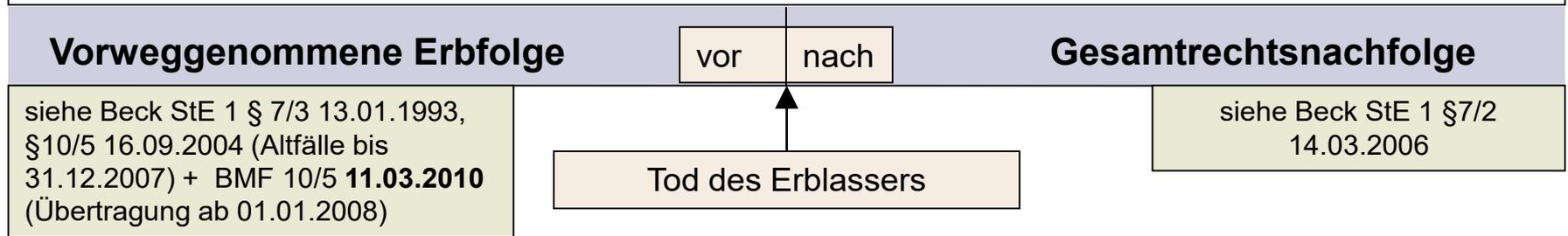
Die gesetzliche Erbfolge

§§ 1924 – 1930 BGB



Übergang des „Nachlasses“ durch....

Übergang des Nachlasses im Wege der



- ▶ Vertragliche Vermögensübertragung unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge des Empfängers.
- ▶ ist unentgeltlich, soweit außer einer Versorgungsleistung keine Gegenleistung erfolgt
- ▶ Erfolgt eine Gegenleistung, ist der Vorgang (teil-)entgeltlich und somit ertragssteuerlich wie ein Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang zu beurteilen

- ▶ Der Nachlass geht nach dem Tod des Erblassers kraft Gesetz auf den Alleinerben oder die Erbengemeinschaft über.
- ▶ ggf. Erbaueinandersetzung aufgrund testamentarischer Bestimmungen oder sonstiger vertraglicher Abreden zwischen den Erben
- ▶ dadurch kann es auch hier zu (teil-)entgeltlichen Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang kommen

Begriff der vorweggenommenen Erbfolge

BMF 13.01.1993 - Beck StE I § 7/3 und BMF 11.03.2010 (1 § 10/5)

Vermögensübertragungen **unter Lebenden** mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge.

Der Übernehmer soll zumindest teilweise eine **unentgeltliche Zuwendung** erhalten.

Rz. 1

Ein **voll entgeltliches Geschäft** ist nur anzunehmen, wenn die Werte der Leistung und Gegenleistung wie unter fremden Dritten nach kaufmännischen Gesichtspunkten abgewogen sind.

Rz. 2

Bei der Übertragung des Vermögens ist in die Übertragung von **Privat- oder Betriebsvermögen** zu unterscheiden.

Die unterschiedlichen **Besonderheiten** sind in dem Erlass aufgeführt.

Rz. 3
+24

Privatvermögen

Rz. 3 - 23

Teilentgeltlichkeit → liegt vor für:
Gleichstellungsgelder (Rz 7)
Verbindlichkeiten (Rz 9)
Anschaffungsnebenkosten (Rz 13)

Wiederkehrende Leistungen (**außer GmbH-Anteil nach § 10 (1a) Nr. 2 S. 2 Bu c**) (Rz 57 10/5 11.03.10)

Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil erfolgt nach dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des WG (Rz 14-15).

(Trennungstheorie)

BMG für die AfA sind die des Rechtsvorgängers für den **unentgeltlichen** Teil (§ 11d EStDV) und die **neuen AK** (Rz 16-18).

Es können sich dadurch unterschiedliche AfA – Reihen ergeben.

Betriebsvermögen

Rz. 24-41

Versorgungsleistungen → kein Entgelt Rz. 25+27 (BMF 11.3.10 Rz. 3)

Die Übernahme **privater Verbindlichkeiten stellen AK** dar (Rz 27). Weitere AK: Gleichstellungsgelder, Zahlungen an den Inhaber

Negative Kapitalkonten stellen nur bei gleichzeitiger Leistung von Gleichstellungsgeldern oder der Übernahme von privaten Verbindlichkeiten **AK** dar (Rz 31).

Übertragung Betrieb, Teilbetrieb, MU Anteil

Bei **AK bis zur Höhe des Kapitalkontos** sind die **Buchwerte** fortzuführen (**Einheitstheorie**) (Rz 38). Bei **AK über Kapitalkonto** sind die **Buchwerte** soweit unentgeltlich fortzuführen, über Kapitalkonto tlw. Aufdeckung stiller Reserven (**Trennungstheorie**). **Rz. 35**

Schuldzinsen für die Finanzierung der AK sind als Betriebsausgaben abziehbar (Rz 40)

Übertragung einzelner WG → gs Entnahme, Rz. 33, 34

unentgeltlich

§ 11d EStDV

vom Rechtsvorgänger sind
zu übernehmen:

1. Bemessungsgrundlage
2. AfA – Satz
3. AfA – Volumen



vollentgeltlich

§ 7 EStG

Eigene – neue Werte sind
zu bilden:

1. Bemessungsgrundlage
2. AfA – Satz
3. AfA – Volumen

Aufteilung entgeltlicher/unentgeltlicher Teil

(z.B. durch Gleichstellungsgeld (Rz. 7 oder Übernahme von Verbindlichkeiten Rz. 9)

Rz. 14: Formel: entgeltlicher Teil = $\frac{\text{Entgelt ohne NK}}{\text{Verkehrswert}} \times 100 \%$

unentgeltlicher Teil = 100 % ./. entgeltlicher Teil

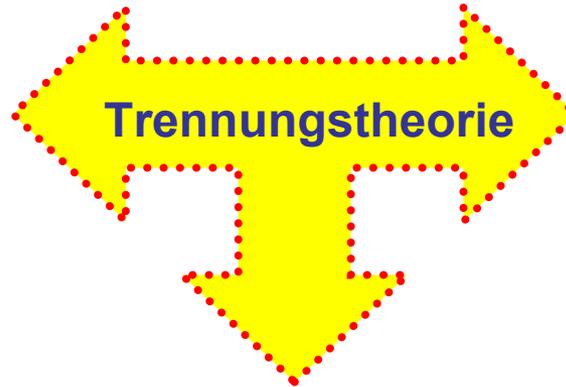
Rz. 13 Nebenkosten sind dem entgeltlichen Teil zuzurechnen.

2 AfA-Reihen

unentgeltlich

vom Rechtsvorgänger **sind**
zu übernehmen:

1. AK, § 17 (2) S. 5
2. Beteiligungshöhe und Fristen, § 17 (1) S. 4
3. Bei Verlust, § 17 (2) S. 6 Bu. a)

**vollentgeltlich**

Eigene AK:

1. AK, § 17 (2) S. 1
2. Beteiligungshöhe und Fristen, § 17 (1) S. 1
3. Bei Verlust, § 17 (2) S. 6 Bu. b)

Aufteilung entgeltlicher/unentgeltlicher Teil, wenn **teilentgeltlich**

(z.B. Zahlungen unterhalb Verkehrswert, durch Gleichstellungsgeld (Rz. 7 oder Übernahme von Verbindlichkeiten Rz. 9)

Rz. 14: Formel: entgeltlicher Teil = $\frac{\text{Entgelt ohne NK}}{\text{Verkehrswert}} \times 100 \%$

unentgeltlicher Teil = 100 % ./. entgeltlicher Teil

Rz. 13 Nebenkosten sind dem entgeltlichen Teil zuzurechnen.

2 AK Reihen

unentgeltlich

vom Rechtsvorgänger **sind**
zu übernehmen:

1. AK, § 20 (4) S. 6
2. Fristen, § 20 (4) S. 6

Anwendung § 20 (2) grundsätzlich erst bei
Anschaffung nach 31.12.2008

**vollentgeltlich**

Eigene AK:

§ 20 (2), 20 (4) S. 1

Aufteilung entgeltlicher/unentgeltlicher Teil, wenn teilentgeltlich

(z.B. Zahlungen unterhalb Verkehrswert, durch Gleichstellungsgeld (Rz. 7 oder Übernahme von Verbindlichkeiten
Rz. 9)

Rz. 14: Formel: entgeltlicher Teil= $\frac{\text{Entgelt ohne NK}}{\text{Verkehrswert}} \times 100 \%$

unentgeltlicher Teil = 100 % ./. entgeltlicher Teil

Rz. 13 Nebenkosten sind dem entgeltlichen Teil zuzurechnen.

2 AK Reihen

Übertragung von Übertragung Betrieb, Teilbetrieb, MU Anteil Beck StE § 7/3

Einheitstheorie = entweder – oder

unentgeltlich

Leistungen **bis zur Höhe** des Kapitalkontos
oder

Versorgungsleistungen (kein Entgelt, Rz 25)

Übertragender: kein Veräußerungsgewinn

(Einheitstheorie)

Erwerber

§ 6 Abs.3 EStG, Buchwertfortführung

AfA-Fortführung, Rz. 39

Besitzzeiten § 6b EStG bleiben erhalten, Rz 41.

Passivierung von Verbindlichkeiten zur

Finanzierung des Kaufpreises, Rz 38 u 40

Beispiel: §7/3 BMF 13.01.1993 Rz.38

Versorgungsleistungen und die Übernahme von betrieblichen
Verbindlichkeiten sind hierfür unschädlich
§ 7/3 Rz. 25 + 26 .

entgeltlich

Leistungen **über dem** Kapitalkonto

Übertragender: Veräußerungsgewinn

§§ 16+34 EStG (ggf. mit FB § 16 (4) EStG)

Erwerber: Anschaffungskosten

Verteilung der stillen Reserven nach Rz. 35 (zuerst materielle
WG, Rest als GoFW)

(jedoch: Trennungstheorie/Aufteilungsmethode Aufteilung
entgeltlich/unentgeltlich)

Rz: 37 aufgedeckte stille Reserven vereinfacht als nachträgl.
AK (Vermeidung von 2 AfA Reihen)

Rz: 41 für Fristen § 6b EStG Aufteilung
entgeltlich/unentgeltlich

Beispiel: § 7/3 BMF 13.01.1993 Rz.35

Versorgungsleistungen und die Übernahme von betrieblichen
Verbindlichkeiten sind hierfür unschädlich
§ 7/3 Rz. 25 + 26 .

Übertragung von Übertragung einzelner WG des BV, Rz. 33, 34 Beck StE § 7/3

unentgeltlich

Rz.33

Übertragender

z.B. Vater

Entnahme ins PV zum Teilwert → § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG
(Diff zu BW = Gewinn)

Anschließende Übertragung z.B. an S

Empfänger

PV

AfA nach Entnahmewert des Übergebers, § 11d EStDV

BV

§ 6 Abs. 4 EStG → AfA BMGL gemeiner Wert

Teilentgeltlich (Trennungstheorie)

Rz. 34

→ zusätzliche Zahlung an den Übertragenden

Aufteilung entgeltlich/unentgeltlich

AK
VKW

Soweit entgeltlich

VP → für den Übertragenden (Diff zu BW = Gewinn)

AK → des Zahlenden → AfA BMGL (Fristbeginn für § 23 EStG)

Soweit Unentgeltlich

Übertragender **z.B. Vater**

Entnahme ins PV zum Teilwert → § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG
(Diff zu BW = Gewinn)

Anschließende Übertragung z.B. an S
Empfänger

PV

AfA nach Entnahmewert des Übergebers, § 11d EStDV

BV

§ 6 Abs. 4 EStG → AfA BMGL gemeiner Wert